

# Samtgemeinde Bruchh.-Vilsen



**Auskunft erteilt:** Cattrin Siemers  
**Telefon:** 04252/391-314

**Datum:** 23.10.2007

## **B e s c h l u s s v o r l a g e**

**Vorlage-Nr.:** 00-0064/07

**öffentlich**

### **Beratungsfolge:**

Sozialausschuss	06.11.2007
Samtgemeindeausschuss	08.11.2007

### **Betreff:**

**Voraussetzungen für die Übertragung der Aufgabe „Kinderbetreuung“ auf die Samtgemeinde**

### **Beschlussvorschlag:**

Die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen ist bereit die Aufgaben der Kinderbetreuung unter den nachfolgenden Voraussetzungen von den Gemeinden zu übernehmen:

- 1) Das Personal wird auf die Samtgemeinde übergeleitet.
- 2) Die Kosten werden im Samtgemeindehaushalt dargestellt und der entstehende Zuschussbedarf durch eine Kostenerstattung in voller Höhe durch die Gemeinden ausgeglichen.
- 3) Folgende Entscheidungen werden nur im Einvernehmen mit den Gemeinden getroffen:
  - die Einstellung von Leitungspersonal
  - die Einführung neuer Betreuungsangebote (z.B. Ganztagsangebote, Krippen, Hort) oder das Aufheben bestehender Betreuungsangebote
- 4) Die Gebäude bleiben bei den Mitgliedsgemeinden und damit auch die Entscheidung über Neu- oder Erweiterungsbauten und Unterhaltungsmaßnahmen.

Die Übernahme erfolgt auf Beschluss der jeweiligen Mitgliedsgemeinde und erfolgt durch Änderung der Hauptsatzung sowie dem Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung zwischen den Mitgliedsgemeinden und der Samtgemeinde.

### **Sachverhalt/Begründung:**

Der Rat der Gemeinde Schwarme hat in seiner Sitzung vom 06.09.2007 beschlossen, die Aufgabe der Kinderbetreuung unter bestimmten Voraussetzungen auf die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen zu übertragen.

Ziel der Gemeinde Schwarme ist es, entsprechend der Vorgaben des Tagesbetreuungsausbaugesetzes ein möglichst umfangreiches Kinderbetreuungsangebot bereitzustellen, welches sowohl für die Gemeinde als auch für die Eltern finanzierbar ist.

Eine finanzierbare Ausweitung des Angebotes mit einer größtmöglichen Flexibilität für die Eltern ist jedoch nur möglich, wenn durch die Zusammenarbeit mit benachbarten Gemeinden Personalkosten eingespart werden, indem bestimmte Betreuungsformen wie z.B. die Krippe, Waldgruppen oder Spielgruppen am Nachmittag gemeinsam betrieben werden.

Der Rat der Gemeinde Schwarme hat jedoch weiterhin gewisse Beteiligungsrechte für die Gemeinde Schwarme formuliert; dies sind im einzelnen eine Beteiligung bei der Einstellung von Leitungspersonal, bei der Einführung neuer Betreuungsangebote und bei der Aufhebung bestehender Angebote sowie die Zuständigkeit für die Gebäude.

In der vergangenen Sitzung des Samtgemeindeausschusses wurde angeregt, dass die Voraussetzungen für die Übernahme der Aufgabe für alle Gemeinden einheitlich durch die Samtgemeinde formuliert werden muss.

Die Übertragung der Aufgabe hat zur Folge, dass das Personal auf die Samtgemeinde übergeleitet wird und eine Kostenerstattung an die Samtgemeinde in voller Höhe zu erfolgen hat, damit die Übernahme für die Samtgemeinde kostenneutral ist. Da die Gemeinden weiterhin Kostenträger bleiben (weil eine Abrechnung über die Samtgemeindeumlage nicht erwünscht ist) sollen gewisse Beteiligungsrechte bei den Gemeinden bleiben.

Die Gemeinden sollten weiterhin für die Gebäude zuständig bleiben und bei wesentlichen Veränderungen des Betreuungsangebotes und bei der Einstellung von Leitungspersonal (oder sonstigem Personal) beteiligt werden. Zu den Haushaltsplanberatungen wird der an die Samtgemeinde zu erstattende Zuschussbedarf für die Kinderbetreuung im Gemeinderat im einzelnen dargelegt. Insofern ergeben sich für die Gemeinden keine wesentlichen Veränderungen. Bei den Haushaltsplanberatungen wurde bisher auch nur über wesentliche Ansätze wie Baumaßnahmen oder größere Anschaffungen diskutiert, weil sich die Haushaltsansätze im Verwaltungshaushalt ohnehin nach den gesetzlichen Vorgaben des Kindertagesstättengesetzes und den Tarifverträgen richten und bei den Budgets für den laufenden Kindergartenbetrieb bereits jetzt samtgemeindeweit einheitliche Sätze zur Verfügung gestellt werden. Auch die Personalauswahl wurde in der Vergangenheit immer durch die Verwaltung und die Kindergartenleitung vorgenommen; in einigen Gemeinden wurden auf Nachfrage der Bürgermeister oder Ratsmitglieder beteiligt.

Da nach dem Tagesbetreuungsausbaugesetz ab dem Jahr 2010 und nach den neuen bundesgesetzlichen Regelungen ab dem Jahr 2013 umfangreiche Betreuungsangebote (Ganztagsplätze, Hort, Krippenplätze) vorgehalten werden müssen, ist es sinnvoll, die Kinderbetreuung auf die Samtgemeinde als einheitlichen Träger zu übertragen, damit eine Zusammenarbeit mit benachbarten Gemeinden/Einrichtungen erfolgen kann.

Um die Verteilung der Betreuungskosten auf die einzelnen Gemeinden möglichst genau hinzubekommen, ist langfristig angedacht, aus den Gesamtkosten aller Einrichtungen einen Betreuungssatz pro Stunde zu ermitteln, der auf die in Anspruch genommenen Betreuungsstunden für die Kinder aus den einzelnen Gemeinden umgerechnet und den Gemeinden als Erstattungsbetrag in Rechnung gestellt wird. Der Vorteil ist, dass jede Gemeinde für ihre „eigenen“ Kinder bezahlt, unabhängig davon, welchen Kindergarten sie besuchen. Derzeit erfolgt unter den Gemeinden keine Erstattung des Zuschussbedarfes, wenn gemeindefremde Kinder den Kindergarten besuchen. Außerdem würden auch die zur Zeit im Samtgemeindehaushalt angesiedelten Kosten (Verwaltungskosten, Fachberatung, Fortbildung, Waldorfförderung) nicht über die Samtgemeindeumlage abgerechnet, sondern über den Verrechnungssatz direkt den Gemeinden zugeordnet.

Ein weiterer Aspekt für eine einheitliche Trägerschaft ist, dass die Tagespflege bereits jetzt bei der Samtgemeinde angesiedelt ist, aber keine klare Trennung zwischen Tagespflege und Betreuung in Tageseinrichtungen vorgenommen werden kann, da die Tagespflege ein ergänzendes Angebot in der Kinderbetreuung ist. Die Tagespflege ist in den meisten Gemeinden ein Ersatz für fehlende Krippen- und Ganztagsplätze.

Festzustellen ist, dass sich die Aufgabe „Kinderbetreuung/Kindertagesstätten“ durch die ständig zunehmende Bedeutung der frühkindlichen Bildung und der steigenden Anforderungen an die Kindertagesstätten insgesamt zu einer Aufgabe entwickelt hat, die nicht mehr durch jede einzelne Gemeinde bewältigt werden kann.

Finanziell wird es mangels einer ausreichenden Nachfrage nicht möglich sein, dass jede Gemeinde für sich alle geforderten Angebote vorhält. Auch die vorgegebenen Qualitätsstandards können alleine nicht sichergestellt werden, da z.B. die Beschäftigung von Fachpersonal (Sprachförderkräfte, Fachberatung usw.) nur für alle Einrichtungen gemeinsam möglich ist.

Bereits jetzt erfolgt die Beschäftigung der Fachberatung über die Samtgemeinde, künftig ist eine entsprechende Fachkraft nach § 8a SGB VIII (Kindeswohlgefährdung) von den Trägern nachzuweisen.

Im Hinblick auf den demographischen Wandel ist es jedoch von großer Bedeutung, dass für Familien wohnortnahe, umfassende, qualitativ hochwertige und kostengünstige Betreuungsangebote vorgehalten werden.

(Cattrin Siemers)

(Horst Wiesch)

Fachbereichsleiter z. K.

**Anlage**

ohne Anlagen